

GR_GERICHTE SF 2004 27 vom 13. September 2004

GR Gerichte, 2004-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_27

FR: GR_GERICHTE SF 2004 27 du 13 septembre 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2004 27 del 13 settembre 2004

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 2

war. Das Gericht hat deshalb begründetes Vertrauen, dass W. inskünftig die schweizerischen Gesetze respektieren und sich entsprechend gesetzeskonform verhalten wird. Der Vollzug der Nebenstrafe ist daher aufzuschieben, wobei die Probezeit nach der Höhe der Rückfallgefahr zu bemessen ist (BGE 95 IV 121). In Erwägung dessen wird die Probezeit vom Gericht bei 3 Jahren festgelegt.

E. 7

Der Richter verfügt gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 58 Abs. 2 StGB). Gestützt darauf werden die mit Beschlagnahmeverfügung vom 17. März 2004 und vom 29. März 2004 sichergestellten zwei Mobiltelefone Nokia IMEI Nr. 350841200478801 und IMEI Nr. 449208101337382 sowie die mit Beschlagnahmeverfügung vom 29. März 2004 sichergestellten 1.1 Gramm Marihuana gerichtlich eingezogen. Letztere werden gemäss Art. 58 Abs. 2 StGB der Vernichtung zugeführt. Der am 17. März 2004 beschlagnahmte Geldbetrag in Höhe von Fr. 1'150.-- konnte W. nicht zugeordnet werden, weshalb eine Einziehung desselben ausser Betracht fällt. Wenn das Gericht – wie vorliegend – keinen Entscheid über verfallene Gegenstände getroffen hat, bestimmt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 187 StPO, was damit zu geschehen hat. 8a) Nach Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögenswerte. Der Richter kann jedoch gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn eine solche voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 302). b) Der Angeklagte ist als Asylbewerber in die Schweiz gekommen und verfügt über kein Vermögen. Zwar hat er durch die wiederholte Verübung des vorgängig beurteilten Deliktes einen Gewinn erzielt, welcher sich jedoch nicht genau eruieren lässt. Aus diesem Grunde sowie angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten verpflichtet wird, sieht das Gericht infolge Uneinbringlichkeit von der Erhebung einer Ersatzabgabe ab.

2

E. 9

Die Kosten der Strafuntersuchung, der amtlichen Verteidigung sowie die Gerichtsgebühr gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Das durch diesen geleistete Depositum wird an die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden angerechnet. Die Kosten des allfälligen Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 188 StPO).

2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.